



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0049/15/4.1.21

Düsseldorf, den 10.08.2020

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventolbetrieb) der LANXESS Deutschland GmbH durch Ergänzung der Produktpalette

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 02.11.2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes auf dem Werksgelände des ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50569 Köln

Datum: 02. November 2016
Seite 1 von 24

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0049/15/4.1.21
bei Antwort bitte angeben

Schöbernick
Zimmer: Ce 247
Telefon:
0211 475-9329
Telefax:
0211 475-2790
Dietmar.Schoebernick@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes (Anlage 22) Gebäude R11, R12, R16, R17, R19 und R20 durch Ergänzung der Produktpalette (R19/R20)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.04.2015, zuletzt ergänzt am 11.10.2016

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0049/15/4.1.21

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 08.04.2015, zuletzt ergänzt am 11.10.2016 (Eingang am 11.10.2016), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes R19/R20 (Betriebseinheit 3) durch Ergänzung der Produktpalette ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nrn. 4.1.21 (4.1.2 und 4.1.18), 4.1.6, 4.2, 9.3.2 und 10.3.2.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zur Herstellung von veresterten Carbonsäuren

(Preventol B2, B5, B6) und

DGH-Formulierungen (Dodecylguanidin-Hydrochlorid)

(Preventolbetrieb R19/R20; Betriebseinheit 3)

am Standort

LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,

Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,

Gemarkung UER, Flur 27, Flurstücke 125, 126

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 1.000 t/a veresterte Carbonsäuren (Preventol B2, B5, B6) (unverändert)

Herstellung von 1.500 t/a DGH-Formulierungen (Synthese von DGH-Formulierungen) (neu)

Die Herstellung der beantragten DGH-Formulierungen geht zu Lasten der Produktionskapazität der veresterten Carbonsäuren, da es sich hier um Batch-Fahrweisen in denselben Apparaten handelt.

Der Mix der Produktionskapazitäten ist in Kapitel 4, Seite 4-5 der Antragsunterlagen dargestellt.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)



Änderungen:

Synthese von DGH-Formulierungen (Dodecylguanidin-Hydrochlorid) mit einer Produktionskapazität von 1.500 t/a durch

- Einsatz neuer Stoffe inklusive Dosierung (s. Kap. 4.2 der Antragsunterlagen) sowie
- Errichtung und Betrieb der Behälter 49BA200 und 49BA201 sowie weiterer diverser Apparate/Anlagenteile zum Einfüllen und Dosieren (s. Kap. 4.5 der Antragsunterlagen)

bei unveränderter maximaler Produktionskapazität von 1.000 t/a veresteter Carbonsäuren (Preventol B2, B5 und B6) und bei unverändertem Betrieb aller anderen Betriebseinheiten des Preventol-Betriebes.

Mit dem hier beantragten bzw. genehmigten Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand für Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen, zur Zeit in Bearbeitung und mir vor Inbetriebnahme der in Rede stehenden BImSchG-Anlage vorzulegen (§ 7 d. 9.BImSchV).



5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 300.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

5.025,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200000474677

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG keine weiteren Genehmigungen/Erlaubnisse eingeschlossen.



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von veresterten Carbonsäuren (Preventol B2, B5, B6) in den Gebäuden R19 und R20. Der bestehende Preventolbetrieb R19/R20 soll durch Ergänzung der Produktpalette geändert werden (Synthese von DGH-Formulierungen mit einer Produktionskapazität von 1.500 t/a). Die LANXESS Deutschland GmbH hat für dieses Vorhaben am 08.04.2015, zuletzt ergänzt am 11.10.2016 (Eingang am 11.10.2016), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes R19/R20



gestellt. Die Herstellung der beantragten DGH-Formulierungen geht zu Lasten der Produktionskapazität der veresterten Carbonsäuren, da es sich hier um Batch-Fahrweisen in denselben Apparaten handelt. Der Mix der Produktionskapazitäten ist in Kapitel 4 Seite 4-5 der Antragsunterlagen dargestellt. Die hier beantragte wesentliche Änderung der in Rede stehenden BImSchG-Anlage beinhaltet den Einsatz neuer Stoffe inklusive Dosierung (s. Kapitel 4.2 der Antragsunterlagen) sowie die Errichtung und den Betrieb zweier neuer Behälter und weiterer diverser Apparate/Anlagenteile zum Einfüllen und Dosieren (s. Kapitel 4.5 der Antragsunterlagen).

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von veresterten Carbonsäuren (Preventol B2, B5, B6) und DGH-Formulierungen (Dodecylguanidin-Hydrochlorid der LANXESS Deutschland GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen, der Nr. 4.1.21 G E (Nr. 4.1.18 u. 4.1.2) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen ge-



wesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.21 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Preventolbetrieb (R19/20) der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 48 vom 01.12.2016) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2017/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Anlage zur Herstellung von veresterten Carbonsäuren und DGH-Formulierungen (Nr. 4.1.21 d. 4. BImSchV) der LANXESS Deutschland GmbH (Preventolbetrieb; Betriebseinheit (BE) 3; Gebäude R19, R20) befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstrasse 7-9 in 47829 Krefeld.



Der Preventolbetrieb soll durch Ergänzung der Produktpalette geändert werden. Beantragt wird die Kapazität der Synthese von max. 1.500 t/a DGH-Formulierungen. Die Produktionskapazität von 1.000 t/a veresterten Carbonsäuren (Preventol B2, B5, B6) bleibt unverändert.

Da für beide Produktionen die gleichen Behälter/Apparate genutzt werden, geht die Produktionskapazität des einen Produktes, auf Kosten des anderen Produktes. Der Mix der Produktionskapazitäten ist in Kapitel 4 Seite 4-5 dargestellt.

Für das Vorhaben werden keine öffentlichen Gewässer, Natur oder Landschaft genutzt und auch nicht gestaltet. Das Vorhaben greift nicht in Wasser, Boden, Natur und Landschaft ein, da es innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des Chemieparks mit seiner Infrastruktur verwirklicht wird. Ein Flächenverbrauch findet nicht statt, da die beantragte Anlagenänderung innerhalb der bereits genehmigten BImSchG-Anlage stattfinden soll. Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen in der Betriebseinheit (BE) 3 des Preventolbetriebes erfolgen in dem bereits bestehenden Gebäude R 20.

In der Anlage fallen bei der bestimmungsgemäßen Reaktion keine Abfälle an. Durch die Kampagnenfahrweise wird es erforderlich, dass die Anlage nach einer Kampagne zunächst mit einem prozessrelevanten Lösungsmittel und dann mit Wasser gereinigt wird. Soweit möglich, werden alle Flüssigkeiten der nächsten Kampagne zugeführt. Nicht verwertbare Prozessabwässer und nicht verwertbare Stoffe werden der thermischen Beseitigung (Verbrennung) in den Rückstandsverbrennungsanlagen der Currenta GmbH & Co. OHG zugeführt.

Belastetes Abwasser wird in der Abwasserreinigungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG nach dem Stand der Technik physikalisch/chemisch und biologisch behandelt.

Die Schallprognose (EIP2014-340-1-V7, Bestandteil der Antragsunterlagen) wurde zuletzt mit Datum vom 10.10.2016 überarbeitet und am 11.10.2016 eingereicht. Für die von der Anlage einschließlich der geplanten Änderungen emittierten Geräusche sowie der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche werden folgende Beurteilungspegel für den Tag und die Nacht gutachterlich prognostiziert:

Duisburger Straße 101	27 dB(A) / 26 dB(A)
Duisburger Straße 283/285	34 dB(A) / 19 dB(A)
Körnerstraße 45	30 dB(A) / 25 dB(A)



Mit Datum vom 10.10.2016 teilt die Stadt Krefeld mit, dass es sich bei dem Bereich westlich der Duisburger Straße vom Charlottenring bis zur Friedensstraße um eine Gemengelage handelt, die den Schutzanspruch eines Mischgebietes hat und demzufolge die Immissionsrichtwerte 60/45 dB(A) einzuhalten sind (s. unten).

Da die in Rede stehenden Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden, leistet das hier beantragte Vorhaben keinen Lärmbeitrag. Diese Genehmigungsvoraussetzung ist somit erfüllt.

Die Betriebseinheit 3 (Antragsgegenstand) hat keine gefasste Abluftquelle. Belastete Rohgasströme werden in geeigneten Reinigungsanlagen nach dem Stand der Technik weitgehend von den Inhaltsstoffen befreit. Die in der BE 3 erzeugte Abluft wird der thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) in Geb. R 69 zugeführt. Daher ist mit dem Auftreten von Gerüchen nicht zu rechnen.

Die Anlagen der LANXESS Deutschland GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Mit dem beantragten Vorhaben kommen neue Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV zum Einsatz. Die neu hinzukommenden Stoffe in der Betriebseinheit (BE) 3 haben dieselben Gefährlichkeitsmerkmale wie die in der BE 3 bereits gehandhabten. Durch die Erweiterung des Stoffinventars vergrößert sich das Gefährdungspotential nach praktischem Ermessen nicht. Da die Synthese der DGH-Formulierungen und der veresterten Carbonsäuren im Kampagnenbetrieb in den gleichen Apparaten ablaufen, sind die angegebenen Mengen an Gefahrstoffen nicht gleichzeitig vorhanden. Im beigefügten Teilsicherheitsbericht wird plausibel dargelegt, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der möglicher Störfallauswirkungen getroffen werden. Bei der Einstufung der Stoffe wurde auch berücksichtigt, dass mit Eintreten der Seveso-III-Richtlinie eine neue Einstufung der Stoffe stattfindet. Das LANUV wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Durch die beantragte Änderung vergrößert sich laut LANUV-Gutachten das von der Anlage ausgehende Gefährdungspotential nach praktischem Ermessen nicht. Laut LANUV-Gutachten Nr. 1450.4.1.21 vom 14.03.2016 wird durch die in der BE 3 des Preventol-Betriebs getroffenen bzw. vorgesehenen störfallverhindernden und –begrenzenden Maßnahmen ein Störfall i.S. der 12. BImSchV vernünftigerweise ausgeschlossen. Bedenken wurden vom LANUV nicht vorgetragen.



Die Anlage wird so betrieben, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind;
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden;
- im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden.

Es handelt sich hier um eine HBV-Anlage. Den Antragsunterlagen ist eine bautechnische Stellungnahme nach WHG/VAwS beigelegt, die darlegt, dass und wie die Grundsatzanforderungen gem. § 3 VAwS erfüllt werden. Das Dezernat 53.1 „VAwS“ wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat keine Bedenken erhoben. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf den unmittelbaren Betriebsbereich und dieser liegt, wie oben bereits beschrieben, in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet. Die in Bezug auf diesen Antragsgegenstand von der BImSchG-Anlage (TAR) ausgehenden Emissionen sind – wegen der Luftreinhaltepläne für die Städte Krefeld und Duisburg - als irrelevant in Bezug auf Staub (PM10) und NOx einzustufen. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Preventolbetriebes der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) hat – neben dem Sicherheitsbericht - auch die diesem Antrag beiliegenden Stellungnahmen bezüglich der Auswirkungsbetrachtungen gemäß KAS-18-Leitfaden geprüft und festgestellt, dass



im Hinblick auf die angemessenen Abstände gemäß KAS-18 bezogen auf die Änderungen in der BE 3 und BE 4 (Az.: 53.01-100-53.0124/13/4.1.18) des Preventolbetriebes, durch die beantragten Vorhaben keine erhöhte Gefahr für die in unmittelbarer Nähe befindlichen Schutzgüter zu erwarten ist. Demnach wird durch dieses beantragte Vorhaben der bisher ermittelte angemessene Abstand nach KAS-18-Richtlinie nicht erhöht. Auch aus diesem Grund kann auf ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 08.04.2015 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes (R19/20) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die hier beantragte Änderung des bestehenden genehmigten Preventolbetriebes R19/R20 war daher ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Dieser wird vor Inbetriebnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Änderung der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt (§ 7 der 9. BImSchV).

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, das LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) sowie die Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben.



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 11.10.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende



Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Der Preventolbetrieb (Betriebseinheit 3) R19/R20 ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der LANXESS Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen in 47829 Krefeld. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV mit den erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigefügt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Sicherheitsbericht gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1450.4.1.21 vom 14.03.2016) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die LANXESS Deutschland GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich die von der Anlage ausgehende Gefahren nach praktischem Ermessen nicht. Laut o.a. LANUV-Gutachten wird durch die in der BE 3 des Preventol-Betriebs getroffenen bzw. vorgesehenen störfallverhindernden und –begrenzenden Maßnahmen ein Störfall i.S. der 12. BImSchV vernünftigerweise ausgeschlossen. Die sich aus der Störfall-Verordnung ergebenden Pflichten werden erfüllt. Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) hat auch die diesem Antrag beiliegenden Stellungnahmen bezüglich der Auswirkungsbeurteilungen gemäß KAS-18-Leitfaden geprüft und festgestellt, dass im Hinblick auf die angemessenen Abstände gemäß KAS-18 bezogen auf die Änderungen in der BE 3 und BE 4 (Az.: 53.01-100-53.0124/13/4.1.18) des Preventol-Betriebes, durch die beantragten Vorhaben keine erhöhte Gefahr für die in unmittelbarer Nähe befindlichen Schutzgüter zu erwarten ist.

Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



Stellungnahme der Stadt Krefeld

Seitens der Stadt Krefeld werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken erhoben. Laut Stellungnahme der Stadt Krefeld ist das hier beantragte Vorhaben mit keinen genehmigungspflichtigen Änderungen der baulichen Anlage verbunden. Mit Datum vom 10.10.2016 teilt die Stadt Krefeld mit, dass es sich bei dem Bereich westlich der Duisburger Straße vom Charlottenring bis zur Friedensstraße um eine Gemengelage handelt, die den Schutzanspruch eines Mischgebietes hat und demzufolge die Immissionsrichtwerte 60/45 dB(A) einzuhalten sind.

Forderungen werden seitens der Stadt Krefeld nicht gestellt.

Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,



3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Anlage zur Herstellung von veresterten Carbonsäuren (Preventol B2, B5, B6) und DGH-Formulierungen (Dodecylguanidin-Hydrochlorid) ist der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen. Die hier betroffene Betriebseinheit 3 (BE 3) besteht aus den Anlagen nach Nr. 4.1.18 und 4.1.2 der 4. BImSchV.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sind auch betroffene BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen.

Aufgrund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung organischer Feinchemikalien beschriebenen besten verfügbaren Techniken (BVT) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik insbesondere für die Anlagenart nach Nr. 4.1.18 der 4. BImSchV, soweit in denen organische Stoffe hergestellt werden, für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, legt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) insbeson-



dere für die o.a. Anlagenart Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vor.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner Bekanntmachung vom 27.04.2015 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 08.05.2015; BAnz AT 08.05.2015 B7; www.bundesanzeiger.de) entsprechende Vollzugsempfehlungen veröffentlicht.

Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Bioziden nach Nr. 4.1.18 der 4. BImSchV sind gleich in zwei Vollzugsempfehlungen aufgeführt:

- Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von **anorganischen** Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (SIC) und
- Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von **organischen** Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC)

Laut Ergänzung der Antragstellerin vom 25.04.2016 (E-Mail; Bestandteil der Antragsunterlagen) werden ausschließlich organische Stoffe bzw. Stoffgruppen hergestellt. Somit trifft ausschließlich die diesbezügliche Vollzugsempfehlung zu (OFC; s. oben).

In ihrer Ergänzung vom 17.12.2015 (Bestandteil der Antragsunterlagen) teilt die Antragstellerin auf Anfrage mit, dass das Abgas keine organischen Stoffe oder deren Folgeprodukte beinhaltet, das mindestens eine der folgenden Einstufungen oder Kriterien erfüllt (s. Vollzugsempfehlung „OFC“ Nr. 9):

- sehr giftig im Sinne der Nummer 5.2.5 Absätze 6 bis 8 der TA Luft,
- krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe im Sinne der Nummer 5.2.7.1 der TA Luft,
- ein autothermer Betrieb der Nachverbrennungseinrichtung möglich ist oder
- die Verringerung des Gesamtverbrauches an Primärenergie in der Anlage möglich ist (z.B. mögliche Nutzung von Sekundärwärme).

Obwohl das Abgas der Betriebseinheit 3 des Preventolbetriebes nicht mindestens eines der o.a. Kriterien erfüllt, wird das Abgas trotzdem der Thermischen Abgasreinigung (TAR) in der BE 10, Gebäude R'69 zugeführt.



Weil keines der o.a. Kriterien erfüllt wird, ist für organische Stoffe weder die Festlegung einer Massenkonzentration von 5 mg/m^3 oder eines Massenstromes von $0,05 \text{ kg/h}$ gemäß Vollzugsempfehlung „OFC“ Nr. 9 rechtlich möglich.

Demzufolge ist in Bezug auf „organische Stoffe“ gemäß Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft 2002 weiterhin die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 maßgeblich.

Die in der Vollzugsempfehlung für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) in Nr. 6 festgelegte Massenkonzentration von 50 mg/m^3 an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, kann hier nicht festgesetzt werden, da es sich um eine Altanlage handelt. Bei Altanlagen dürfen gemäß Nr. 6 o.a. Vollzugsempfehlung die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.

Altanlagen im Sinne des BVT-Merkblattes für die Herstellung organischer Feinchemikalien sind Anlagen, die vor der Veröffentlichung des BVT-Merkblattes im Amtsblatt der EU am 25.10.2006 eine gültige Genehmigung hatten. Die in Rede stehende TAR-Anlage wurde mit Ordnungsverfügung Az. 2310-G 26/89-BU/HU mit Datum vom 03.04.1989 angeordnet (s. E-Mail vom 25.04.2016; Bestandteil der Antragsunterlagen).

Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Laut Ergänzung der Antragstellerin vom 31.07.2015 treten bei der Produktion von DGH keine staubförmigen Emissionen auf. Alle Stoffe bei dieser Herstellung sind flüssig. Somit kommt Nr. 5.4.4.1r TA Luft 2002, der für Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden die staubförmigen Emissionen begrenzt, rechtlich nicht zum Tragen.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen an die Quelle AL⁰¹ der TAR in der BE¹⁰ (R⁶⁹) einschließlich der messtechnischen Regelungen wurden bereits im Genehmigungsbescheid 53.01-100-



53.0211/12/0401R1 vom 15.06.2015 festgesetzt. Diese Anforderungen gelten weiter fort. Daher werden die Emissionsbegrenzungen der in Rede stehenden Nebenbestimmungen zwecks besserer Übersichtlichkeit in diesem Genehmigungsbescheid als Hinweise aufgeführt.

Die höheren Abweichungen für Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂), von 300 mg/m³ resultieren aus Nr. 5.2.4 TA Luft 2002 letzter Satz (Festlegung im Einzelfall, soweit die der Nachverbrennung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten).

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgeführt. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge der Betriebseinheit 3, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Dem wird mittels der o. g. Maßnahmen, die sich aus der VAWS-NRW ergeben, entgegengetreten.

Für die von der Anlage verursachten Abfälle (hier Abwasser) wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden auf Grundlage der TA Luft und der auf Grund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) ergangenen Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder



Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) in der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides gestellt.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung, an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, sind durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt und erfolgen durch die Sicherstellung der Anforderungen des § 3 VAWS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden.

Da es sich bei dem Preventolbetrieb der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB wird derzeit vom Antragssteller in Absprache mit meinem Dezernat 52 erstellt und mir vor Inbetriebnahme der mit dem noch zu erteilenden Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG genehmigten geänderten Betriebsweise vorgelegt.

Der AZB wird in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevante gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, Köln nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.04.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebs (Gebäude R19/20) durch Ergänzung der Produktpalette und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **5.025,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5.025,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW direkt vom Antragssteller beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.21 G E genannten genehmigungsbedürftigen BImSchG-Anlage Preventolbetrieb R9, R12-R16, R19/20 und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr



von insgesamt 5025,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 300.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.750,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Der Antrag wurde zwecks Ergänzung einmal zurückgenommen und es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da die Produktpalette erweitert wurde und daher ein hoher wirtschaftlicher Wert anzunehmen ist. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 5.000,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 6750,00 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 4725,00 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Preventolbetrieb R9, R12-R16, R19/20 wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **4.725,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung



zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Preventolbetriebes R^o19/20 ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung in Bezug auf die Prüfung der UVP-Pflicht wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Do-



kument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schöbernig)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0049/15/4.1.21

Anlage 1
 Seite 1 von 6

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.1	Anschreiben		
	Antragsanschreiben vom 09.04.2015 (CURRENTA)	2	Blatt
	Antragsanschreiben vom 08.04.2015 (LANXESS)	2	Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 31.07.2015	9	Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 17.12.2015	2	Blatt
	E-Mail Fa. CURRENTA vom 25.04.2016 (Anlage: E-Mail Bez. Reg. Düsseldorf)	2	Blatt
0.2	Inhaltsverzeichnis	7	Blatt
1.	Formular 1 Blatt 1 incl. DIN ISO 14001-Zertifikat (35 Blatt)	Seite	1-1
2.	Formular 2 (2 Blatt)	Seite	2-1
3.	Betriebsrat (1 Blatt)	Seite	3-1
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand (10 Blatt)	Seite	4-1
4.1	Zweck der Anlage	Seite	4-2
4.2	Antragsgegenstand	Seite	4-2
4.3	Emissionen / Emissionsvergleich	Seite	4-6
4.4	Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	Seite	4-7
4.5	Liste der Apparate	Seite	4-8
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (11 Blatt)	Seite	5-1
5.1	Verfahrensbeschreibung	Seite	5-1
5.1.1	Allgemeines zur BE 3	Seite	5-1
5.1.2	Herstellung von Preventol B -Typen	Seite	5-2
5.1.3	Synthese von DGH-Formulierungen	Seite	5-4
5.1.4	Wärmeträgerkreislauf	Seite	5-5
5.2	Angaben zur Abluft	Seite	5-6
5.2.1	Abluftquellen	Seite	5-6
5.2.2	Diffuse Emissionen aus Dichtelementen	Seite	5-7
5.2.3	Dichtungen	Seite	5-7



5.2.4	Absperrorgane	Seite	5-7
5.2.5	Pumpen	Seite	5-7
5.3	Angaben zum Abwasser	Seite	5-7
5.3.1	Belastetes Abwasser EW 3.3	Seite	5-7
5.4	Angaben zum Abfall	Seite	5-8
5.4.1	Allgemeines	Seite	5-8
5.4.2	Vermeidung/Minimierung von Abfällen	Seite	5-8
5.4.3	Beschreibung der Abfälle	Seite	5-9
5.5	Nutzung von Abwärme	Seite	5-9
5.6	Angaben zum Schall	Seite	5-9
5.7	Angaben zur Belegschaft	Seite	5-9
5.8	Arbeitssicherheit und Brandschutz	Seite	5-9
5.8.1	Schutzvorkehrungen für die Belegschaft	Seite	5-9
5.8.2	Brandschutz	Seite	5-10
5.9	Angaben zur Anlagensicherheit	Seite	5-10
5.10	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	Seite	5-11
6.	Angaben zu den Stoffen (4 Blatt)	Seite	6-1
6.1	Liste spezieller Stoffdaten	Seite	6-1
7.	Formulare (16 Blatt)	Seite	7-1
7.1	Formulare 3	Seite	7-1
7.2	Formulare Abluft	Seite	7-7
7.3	Formulare Abwasser	Seite	7-10
7.4	Formulare Abfall	Seite	7-14
8.	Angaben gemäß UVPG (7 Blatt)	Seite	8-1
9.	Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen, weitere Informationen (64 Blatt)	Seite	9-1
9.1	Schallprognose (EIP2014-340-1-V7) vom 10.10.2016	51	Blatt
9.2	Brandschutztechnische Stellungnahme	7	Blatt
9.3	Angaben zur TAR R69	3	Blatt
9.4	Gutachterliche Stellungnahme KAS 18	2	Blatt
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (15 Blatt)	Seite	10-1
10.1	Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe (HBV)	Seite	10-1
10.1.1	Schematische Darstellungen	Seite	10-2
10.1.1.1	Lageübersicht	Seite	10-2
10.1.1.2	Übersicht HBV/LAU, gesamter Preventol-Betrieb, Anlage 22	Seite	10-3
10.1.1.3	WHG-Rückhaltung R19/R20, Seitenansicht	Seite	10-4



10.1.1.4	WHG-Rückhaltung R19/R20, Draufsicht Untergeschoss	Seite	10-5
10.1.1.5	WHG-Rückhaltung R19/R20, Draufsicht Erdgeschoss	Seite	10-5
10.1.2	Beschreibung der Anlage	Seite	10-6
10.1.3	Genehmigungssituation	Seite	10-6
10.1.4	Angaben zur primären Barriere	Seite	10-6
10.1.5	Angaben zur sekundären Barriere (Dichtflächen / Ableitflächen / Auffangräume)	Seite	10-7
10.1.6	Entwässerung / Anschluss von Außenbereichen	Seite	10-10
10.1.7	Beschreibung der infrastrukturellen Maßnahmen	Seite	10-11
10.1.8	Beschreibung des Auffangvolumen (sekundäre Barriere)	Seite	10-11
10.1.8.1	Freianlage R19	Seite	10-11
10.1.8.2	Behältertasche A(1-4), R19	Seite	10-11
10.1.8.3	Behältertasche B und C	Seite	10-11
10.1.8.4	Behältertasche D1	Seite	10-11
10.1.8.5	Behältertasche D2	Seite	10-11
10.1.8.6	1.OG – 6.OG R19/R20	Seite	10-11
10.1.8.7	EG	Seite	10-12
10.1.8.8	Keller	Seite	10-12
10.1.9	Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen	Seite	10-12
10.2	Angaben für die Läger der Anlage (LAU)	Seite	10-13
	Anhang zum Kapitel 10 Betriebernachweis		
11.	Weitere Entscheidungen gem. § 13 BImSchG (1 Blatt)	Seite	11-1
12.	Zeichnungen und Pläne (2 Blatt Inhaltsverzeichnis)	Seite	12-1
12.1	Übersichtsplan CHEMPARK (LXS 1019647-2)	1	Blatt
12.2	Lageplan (1:500) (LXS 1019648-1)	1	Blatt
12.3	Verfahrens- und Emissionsfließbild Herstellung Preventol- B2/B5/B6 und DGH-Formulierungen (BE3) Teilanlage 49 (UE 327025-0.4)	1	Blatt
	Verfahrens- und Emissionsfließbild Wärmeträgerkreislauf Preventol B2/B5/B6 und DGH-Formulierungen (BE3) Teilanlage 49 (LXS 1010064-0.1)	1	Blatt
12.4	Apparateaufstellungszeichnungen inkl. Ex-Zonen		
	Bühne -4,1 m (Keller) (UE 149448-0.13)	1	Blatt
	Bühne -0,1 m (Erdgeschoß) (UE 149449-0.16 PL01)	1	Blatt
	Bühne +4,3 m (1. Etage) (UE 149450-0.20)	1	Blatt
	Bühne +8,9 m (2. Etage) (UE 149451-0.13 PL01)	1	Blatt
	Bühne +13,5 m (3. Etage) (UE 149452-0.16)	1	Blatt



	Bühne +18,7 m (4. Etage) (UE 149453-0.17 PL01)	1	Blatt
	Bühne +23,9 m (5. Etage) (UE 149454-0.16)	1	Blatt
	Bühne +28,5 m (6. Etage) (UE 149455-0.14)	1	Blatt
12.5	Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach "Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb" (Flucht- u. Rettungswegepläne)		
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Gebäude R19/20, UG (LXS 10001355)	1	Blatt
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Gebäude R19/20, EG (LXS 10001358_PL01)	1	Blatt
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Gebäude R19/20, 1. OG (LXS 10001361)	1	Blatt
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Gebäude R19/20, 2. OG (LXS 10001364_PL01)	1	Blatt
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Gebäude R19/20, 3. OG (LXS 10001367)	1	Blatt
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Gebäude R19/20, 4. OG (LXS 10001370_PL01)	1	Blatt
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Gebäude R19/20, 5. OG (LXS 10001373)	1	Blatt
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Gebäude R19/20, 6. OG (LXS 10001376)	1	Blatt
13.	Anlagenbezogener Sicherheitsbericht (76 Blatt; ohne Si-Datenblätter)	Seite	13-1
13.1	Anlagenbeschreibung	Seite	1-1
13.1.1	Allgemeines	Seite	1-1
13.1.1.1	Zweck der Anlage	Seite	1-1
13.1.1.2	Angaben zur Belegschaft	Seite	1-1
13.1.1.3	Erfahrungen mit Anlagen gleicher Art	Seite	1-1
13.1.2	Genehmigungsrechtliche Einordnung	Seite	1-2
13.1.3	Örtliche Lage	Seite	1-2
13.1.4	Bauausführung	Seite	1-2
13.1.5	Auslegung der Anlageteile	Seite	1-4
13.1.5.1	Werkstoffe	Seite	1-4
13.1.5.2	Auslegungs- und Betriebsdaten	Seite	1-4
13.1.6	Zugänglichkeit	Seite	1-7
13.1.6.1	Verkehrsanbindung	Seite	1-7



13.1.6.2	Verkehrswege im Nahbereich	Seite	1-7
13.2	Stoffe nach StörfallV	Seite	2-1
13.2.1	Bezeichnung/Mengen	Seite	2-1
13.2.2	Stoff- und Reaktionskenndaten	Seite	2-5
13.3	Verfahren	Seite	3-1
13.3.1	Allgemeines	Seite	3-1
13.3.2	Verfahrensgrundzüge	Seite	3-1
13.3.2.1	Anlieferung, Bereitstellung der Eingangsprodukte	Seite	3-3
13.3.2.2	Physikalisch/chemische Stoffumwandlungen	Seite	3-4
13.3.2.3	Behandlung von Endprodukten	Seite	3-5
13.3.2.4	Abfallbehandlung	Seite	3-6
13.3.2.5	Abluftbehandlung	Seite	3-6
13.3.2.6	Abwasserbehandlung	Seite	3-7
13.3.3	Energie- und Medienversorgung	Seite	3-7
13.3.3.1	Bezug aus Werksnetz	Seite	3-8
13.3.3.2	Interne Versorgung	Seite	3-8
13.3.3.3	Notversorgung	Seite	3-8
13.3.4	Verfahrensdarstellung	Seite	3-8
13.3.4.1	Herstellen von Preventol B-Typen	Seite	3-8
13.3.4.2	Herstellen von DGH-FORMULIERUNGEN	Seite	3-9
13.3.4.3	Wärmeträgerölkreislauf	Seite	3-10
13.3.5	Innerbetriebliche Überwachung	Seite	3-11
13.4	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	Seite	4-1
13.4.1	Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund besonderen Stoffinhaltes	Seite	4-1
13.4.2	Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion	Seite	4-3
13.4.2.1	PLT-Einrichtungen (Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen)	Seite	4-3
13.4.2.2	Technische Einrichtungen zum Brand- und Explosionsschutz	Seite	4-13
13.4.2.3	Freisetzungsbegrenzende Einrichtungen	Seite	4-13
13.4.3	Sonstige sicherheitsrelevante Anlagenteile	Seite	4-15
13.5	Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen	Seite	5-1
13.5.1	Betriebliche Gefahrenquellen	Seite	5-1
13.5.1.1	Methodisches Vorgehen	Seite	5-1
13.5.1.2	Allgemeine betriebliche Gefahrenquellen	Seite	5-1
13.5.1.3	Prozess- und apparatebezogene Gefahrenquellen	Seite	5-6
13.5.2	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	Seite	5-29



13.5.2.1	Nachbaranlagen	Seite	5-29
13.5.2.2	Verkehrsanlagen	Seite	5-30
13.5.2.3	Naturbedingte Einwirkungen	Seite	5-31
13.5.2.4	Einwirkungen Dritter	Seite	5-31
13.6	Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen	Seite	6-1
13.6.1	Luftpfad - Zusammenfassung	Seite	6-1
13.6.1.1	Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen – Luftpfad	Seite	6-1
13.6.1.2	Ergebnisse	Seite	6-3
13.6.1.3	Auswirkungen von vernünftigerweise auszuschließenden Störungen	Seite	6-4
13.6.1.4	Abschließende Bemerkung	Seite	6-4
13.6.2	Wasserpfad	Seite	6-4
13.7	Anhang (Sicherheitsdatenblätter)		
1	Preventol B 6 (Root-A-Vert) [CAS-Nr. 861229-15-4]	11	Blatt
2	Butyltitanat [CAS-Nr 5593-70-4]	11	Blatt
3	MCCP-Säure [CAS-Nr. 7085-19-0]	7	Blatt
4	Preventol B 5 [CAS-Nr. 66423-13-0]	11	Blatt
5	Cyanamid-Lösung [CAS-Nr. 420-04-2 (Reinstoff)]	12	Blatt
6	Dodecylamin/Laurylamin [CAS-Nr. 124-22-1]	15	Blatt
7	Isopropanol [CAS-Nr. 67-63-0]	12	Blatt
8	N-2000 ANTIMICROBIAL [CAS-Nr. 13590-97-1 (Reinstoff)]	12	Blatt
9	N-2001 ANTIMICROBIAL [CAS-Nr. 13590-97-1 (Reinstoff)]	14	Blatt
10	NATRIUMHYDROSULFIT KONZ. [CAS-Nr. 7775-14-6]	14	Blatt

14. Ausgangszustandsbericht

Vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 7 der 9. BImSchV)



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0049/15/4.1.21

Anlage 2
Seite 1 von 12

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingung

1. Vorlage AZB (Ausgangszustandsbericht (AZB))
Der AZB ist mir gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen.

Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Anlage 2

Seite 2 von 12

2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Immissionsschutz

Die in der Betriebseinheit 3 anfallenden Abluftströme EL 1.3 und EL 2.3 werden final der Thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) R 69 (BE 10 des Preventolbetriebes) zugeführt.



Hinweise

Anlage 2

Seite 3 von 12

Die in Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0211/12/0401R1 vom 15.06.15 aufgeführten Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 gelten wie folgt unverändert fort:

2.1

Die Emissionen der gereinigten Abluft im Abgas der Quelle AL 1 (BE 10) dürfen für die staubförmigen anorganischen und organischen luftverunreinigenden Stoffe die nachfolgend festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³

2.2

Im Abgas der Quelle AL 1 der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Thermische Abgasreinigungsanlage R 69 (BE 10) dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten.

Diese Emissionsgrenzwerte gelten für den Betriebszustand ohne Schiffsbefüllung am Rheinanleger R 29, bei dem nitrobenzolhaltige Abluft anfällt, die der in Rede stehenden Thermischen Abgasreinigungsanlage R 69 zugeführt wird.

Für den Betriebszustand mit Schiffsbefüllung am Rheinanleger R 29 gelten die in der Ordnungsverfügung 2310-G26/89-Bu/Hu vom 03.04.1989 des damaligen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld (Bestandteil dieser Antragsunterlagen) für die Thermische Abgasreinigungsanlage (TAR) R 69 (BE 10 des Preventol-Betriebes; Quelle AL 1) folgend angegebenen Emissionskonzentrationswerte unverändert fort

Kohlenmonoxid (CO) (gasf.) : 100 mg/m³

Stickstoffoxide (NO_x),
angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂) : 300 mg/m³



Ebenfalls gelten unverändert weiter fort, die nachfolgend angeführten emissionsbegrenzenden Anforderungen der oben angeführten Ordnungsverfügung 2310-G26/89-Bu/Hu vom 03.04.1989:

Organische Verbindungen, angegeben als org. gebundener Kohlenstoff (org. C):	: 20 mg/m ³
Amine (gasf.)	: 1 mg/m ³
Chlorwasserstoff (HCl) (gasf.)	: 30 mg/m ³

Insbesondere auf die in o.a. Ordnungsverfügung aufgeführten und unverändert fortgeltenden Nebenbestimmungen zu Verweilzeit der Abgase in der TAR und die Abgastemperatur am Ende der Brennkammer wird hingewiesen.

Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Massenkonzentration der in Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des Bescheides 53.01-100-53.0211/12/0401R1 vom 15.06.2015 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 3.2 Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 des Bescheides 53.01-100-53.0211/12/0401R1 vom 15.06.2015 festgelegten/aufgeführten Emissionsbegrenzungen (s. o.a. Hinweise) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach In-



betriebsnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des Bescheides 53.01-100-53.0211/12/0401R1 vom 15.06.2015 festgelegten/aufgeführten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.3 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.2 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

3.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.2 bzw. 3.3 dieses Bescheides gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



3.5 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Anlage 2

Seite 6 von 12

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.5.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.5.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.



Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen. Bestehende Flanschverbindungen können bis zu ihrem Ersatz weiter verwendet werden. Eine Bestandsaufnahme kann bei bestehenden Flanschverbindungen entfallen.

3.5.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

3.5.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.5.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.6 Die von dieser Genehmigung erfasste wesentliche Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

4. Anlagensicherheit

4.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK-Krefeld-Uerdingen ist unter



Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 5.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Der Sachverständige nach § 11 VAWS NRW ist zu



beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vorzulegen.

- 5.3 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan muss dem Anlagenpersonal jederzeit zugänglich sein. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 (6), ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4 Die im Kellergeschoss des Gebäudes R20 befindliche Sammelgrube und die im Außenbereich befindliche Abwassergrube R19 sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 (WassGefAnIV) einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.
- 5.5 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.



- 5.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten.

Anlage 2
Seite 10 von 12

Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

6. **Wasserwirtschaft**

- 6.1 DGH-haltiges Reinigungswasser, d.h. Spülwasser aus dem Kampagnenwechsel von DGH nach Preventol B2/B5 und B6 darf nicht der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) des Chemparks Uerdingen zugeführt werden.
- 6.2 Das bei der Herstellung von Preventol B2, B5 und B6 nach jeder Kampagne durch Spülen der Anlage anfallende Spülwasser ist wieder zu verwenden oder nach Analyse und Freigabe als Abwasser über die BE1 zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) des Chemparks Uerdingen zu leiten. Die Kriterien zur Entscheidung über den Ableitungsweg sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Betriebsanweisung ist mir, Dezernat 54, auf Verlangen vorzulegen.



7. Bodenschutz (Ausgangszustandsbericht (AZB))

Anlage 2

Seite 11 von 12

7.1 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Überwachung des **Bodens** erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, und wird durch eine **jährliche** Begehung der relevanten Anlagenteile durch einen Sachverständigen (BBodSchG / VAWS NRW) oder einer Sachkundigen Person mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchgeführt.

Diese Begehungen sowie die Aufzeichnung von Ereignissen und eine Fotodokumentation werden kurz schriftlich zusammengefasst. Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen (BBodSchG) eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt, und dem Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz / Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf) zugesandt.

Das **Grundwasser** ist mindestens alle fünf Jahre auf die im AZB genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden

Die Überwachungsintervalle sind nach Vorlage der Ergebnisse aus der Erstbeprobung mit mir (Dezernat 52) abzustimmen.

7.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen



Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist **in Abstimmung mit der zuständigen Behörde** in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 12 von 12

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, zur Umsetzung, der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten ein Sanierungskonzept bzw. für Schäden, die nach dem 01. März 1999 entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG vorzulegen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0049/15/4.1.21**

Anlage 3
Seite 1 von 5

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 5

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitsschutz**

2.1 Für den Betrieb des geänderten Preventolbetriebes R 19/20 ist eine Gefährdungsbeurteilung nach (§ 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG -) zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArbSchG wird hierzu hingewiesen. Die erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).



3. Abwasser

- 3.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.
- 3.2 Es bleibt insbesondere vorbehalten, für flussgebietspezifische Schadstoffe, für prioritäre oder prioritär gefährliche Stoffe, für die entsprechend der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OgewV -) Umweltqualitätsnormen festgesetzt wurden, weitere Anforderungen an die Untersuchung, Vermeidung oder Behandlung des Abwassers auf diese Stoffe zu stellen.

4. Gewässerschutz

- 4.1 **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

- 4.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS NRW wird hingewiesen.



5. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 5 von 5

5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“